

## **Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

**zur**

### **Förderung des Fremdenverkehrs und kommunaler Zusammenarbeit in der Region ...**

zum Zwecke der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs und kommunaler Zusammenarbeit in der ... Region bilden

folgende besondere Arbeitsgemeinschaft.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

1. Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine besondere Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs und kommunaler Zusammenarbeit" im Einzugsbereich der Region ... Art. 2 Abs. 1, Art. 5 KommZG.
2. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Gemeinde ....

#### **§ 2**

##### **Aufgabe und Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Förderung des Fremdenverkehrs und die Verbesserung der kommunalen Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden zur Aufgabe, insbesondere obliegen ihr:

1. die Unterhaltung des ...-Aussichtsturmes mit Umfeld in Zusammenarbeit mit der Waldvereinssektion ...
2. Die Erstellung eines touristischen Gesamtkonzeptes, (evtl. Einbeziehung externen Rates).
3. Die Erschließung öffentlicher Förderungsmittel.
4. Zusammenarbeit im Verwaltungs- und Bauhofbereich und Bildung von Einkaufsgemeinschaften.

#### **§ 3**

##### **Beteiligtenversammlung**

1. Die Beteiligten beraten in einer Beteiligtenversammlung, die aus dem jeweiligen ersten Bürgermeister der Arbeitsgemeinschaft und der WVS ... (die Mitwirkung

der WVS beschränkt sich auf den Aufgabenbereich von § 2 Ziff. 1-3) besteht. Jeder Beteiligte hat eine Stimme. Die Vertretung der Beteiligten richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.

2. Jeder Beteiligte kann zur Versammlung weitere Personen (beratend) beiziehen. Die Beteiligten können jedoch mit (einfacher) Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

#### **§ 4 Empfehlungen/Beschlüsse**

1. Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
2. Beschlüsse binden die Beteiligten, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten ihnen zugestimmt bzw. Handlungsvollmacht erteilt haben.
3. Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, falls keine Handlungsvollmacht vorliegt, binnen 2 Monaten über Empfehlungen oder Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen.

#### **§ 5 Vorsitz**

1. Die Beteiligtenversammlung bestimmt den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der amtierenden 1. Bürgermeister.
2. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit.
3. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, die von ihm und dem Schriftführer (Geschäftsführer) zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.

#### **§ 6 Einberufung der Beteiligtenversammlung**

Die Beteiligtenversammlung ist nach Bedarf einzuberufen.

#### **§ 7 Beteiligungspflicht**

1. Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.

2. Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

## **§ 8**

### **Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
2. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Gemeinde ... Sie wickelt auch sämtliche Kassengeschäfte ab. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet: ARGE - ..., Tel.Nr. ..., E-Mail: ...  
Die Geschäftsstelle unterhält bei der Sparkasse ein separates Konto zur Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben.  
Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten zustimmen.
3. Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Die Beteiligtenversammlung hat bei jedem Beschluss, welcher der Arbeitsgemeinschaft Kosten verursachen kann, festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt und verteilt werden.
2. Soweit Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Beteiligten die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen.

### **Protokollnotiz**

#### **Zu § 9 der geschlossenen Zweckvereinbarung wird folgendes festgelegt:**

Jede Gemeinde trägt die Kosten, die sich auf ihr Gebiet oder ihren Aufgabenbereich alleine beziehen bzw. mengen- oder bestellmäßig konkret zuzuordnen sind.

Für alle anderen Kosten ist grundsätzlich folgender Verteilungsschlüssel anzuwenden:

- 1/3 der Kosten nach der Anzahl der Gemeinden,
- 1/3 der Kosten nach der Einwohnerzahl,
- 1/3 der Kosten nach den Übernachtungszahlen.

**§ 10****Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung**

1. Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst auf 12 Jahre gebildet. Sie wird um jeweils 2 Jahre fortgesetzt, wenn nicht mindestens 1 Beteiligter 3 Monate nach Ablauf der Frist dem Vorsitzenden schriftlich mitteilt, dass er aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden will. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
2. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
3. Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.
4. In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Im Übrigen gilt der Art. 6 KommZG. Für etwaige Auseinandersetzungen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

**§ 11****Wirksamwerden und Übernahme der Antragsabwicklung**

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der jeweiligen Gemeinderäte und der Waldvereinssektion ... mit der Unterzeichnung wirksam. Die Beschlüsse sind nachzureichen.

Der von der Gemeinde ... stellvertretend für alle Gemeinden gestellte Förderantrag mit Anlagen vom .... wird vollinhaltlich übernommen.

..., 01.08.2002